

# Ottendorfer Zeitung

Local-Anzeiger für Ottendorf-Okrilla und Umgegend.

Bezugs-Preis:  
Vierteljährlich beim Abholen von der  
Geschäftsstelle 1,50 Mk., frei ins Haus  
1,60 Mk.  
Einzeln Nummer 10 Pfg.  
Erscheint Dienstags, Donnerstags und  
Sonnabends Nachmittags.

Unterhaltungs- und Anzeigebblatt

Anzeigen-Preis:  
Die einseitige Zeile oder deren Raum  
20 Pfg., Lokalpreis 15 Pfg.  
Reklamen auf der ersten Seite 40 Pfg.  
Anzeigen-Aufnahme  
bis spätestens Mittags 12 Uhr des  
Erscheinungstages.

Druck und Verlag von Hermann Röhle, Ottendorf-Okrilla.

Verantwortlicher Schriftleiter Hermann Röhle, Groß-Okrilla.

Nummer 15

Mittwoch, den 30. Januar 1918

17. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

### Anmeldung zur Rekrutierungs- und Landsturmrolle

Auf die Bekanntmachung in Nr. 17 und 20 der Radeberger Zeitung vom 20. und 24. ds. Mts über Anmeldung zur Rekrutierungs- und Landsturmrolle wird noch besonders hingewiesen.

Die Meldungen haben bis zum

31. Januar 1918

im Gemeindeamt zu erfolgen.

Zu dieser Anmeldung sind verpflichtet alle Militär- und Wehrpflichtigen, das sind Inhaber von Musterungsausweisen oder sonstigen Militärpapieren, die in den Jahren 1899 bis 1895 oder später geboren und wegen zeitiger Untauglichkeit vom Militärdienst zurückgestellt worden sind. Hierzu sind zu rechnen die zeitlich arbeitsverwendungsfähigen und zeitlich garnisonverwendungsfähigen gemusterten und ausgemusterten oder kriegsunbrauchbar bezeichneten Personen ohne den Zusatz: „Nicht zu kontrollieren“.

Weiter sind verpflichtet zur Anmeldung diejenigen Personen, die vor dem 20. Lebensjahre zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht als Landsturmmann herangezogen und aus irgend einem Grunde wieder entlassen worden sind.

Befreit von der Anmeldung sind also nur diejenigen Personen, die die Entscheidung kriegsverwendungsfähig, garnisonverwendungsfähig oder arbeitsverwendungsfähig erhalten haben.

Ottendorf-Moritzdorf, am 28. Januar 1918.

Der Gemeindevorstand.

### Dachkupper.

Mit Abnahme der kuppernen Dächabteilungsanlagen usw. muß baldmöglichst begonnen werden. Die Hausbesitzer werden daher ersucht, Erfahrmaterial unter Benutzung des hier erhältlichen Vordrucks schon jetzt bei der königlichen Amtshauptmannschaft zu beantragen. Je länger hiermit gewartet wird, umso weniger Sicherheit ist geboten, daß zur geeigneten Jahreszeit Erfahrmaterial zur Verfügung steht.

Ottendorf-Moritzdorf, am 28. Januar 1918.

Der Gemeindevorstand.

### Holzabfuhr.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß das zugewiesene Holz aus dem Forste sofort abzufahren ist. Für gekohlendes Holz wird seitens der Gemeinde kein Erfah geleistet.

Die Käufer haben lediglich die ihnen nummermäßig zugewiesenen Haufen abzufahren und sich jeden Eingriffes in andere Haufen zu enthalten. Zuwiderhandelnde werden bei künftigen Holzvergaben ausgeschlossen werden.

Ottendorf-Moritzdorf, am 29. Januar 1918.

Der Gemeindevorstand.

### Neuestes vom Tage.

— Nördlich von Beclarae wurden bei einem Erkundungsvorstoß 17 Engländer, darunter ein Offizier, gefangen.

— Die Artilleriekämpfe waren fast an der ganzen Front gering. Lebhaftest an einzelnen Stellen in der Champagne und im Maasgebiet.

— Auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden dauern seit vorgestern nachmittags Artilleriekämpfe an, die sich bei Tagesanbruch in der Gegend von Col del Rosso zu größter Heftigkeit steigerten.

— Neue Unterseebooterfolge im Sperrgebiet um England: 20 000 Brutto-Registertonnen. Ein großer Teil der Schiffe, die meist bewaffnet waren, wurde unter erheblicher feindlicher Gegenwirkung vor dem St. Georges-Ranal vernichtet.

— Die französische Presse meldet, daß amerikanischen Zeitungen zufolge an der amerikanischen und südamerikanischen Küste besonders in der Nähe von Brasilien, deutsche Unterseeboote gesehen worden seien.

— Amtlich wird aus Berlin gemeldet: Wie uns von zuverlässiger Stelle mitgeteilt wurde, ist der türkische Panzerkreuzer „Sultan Osman Selim“ (früher „Goeben“), der auf der Rückfahrt von dem Dardanellen nach dem Insel Imbros an der Enge bei Nagara festgenommen war, in die Dardanellen einge-

laufen. — Welche Bedeutung die Engländer dem Kampfwert der „Goeben“ beimessen, beweist, daß der englische Pressedienst seit einer Woche mit dem Schiff sich beschäftigt und anhand Meldungen von weiteren Angriffen und angeblichen Beschießungen verbreitet, um falsche Hoffnungen auf einen Ausfall der „Goeben“ für die weitere Kriegsführung zu erwecken.

— Wiener Blätter melden aus Lemberg: Das ukrainische Parteiorgan „Dilo“ erhält von der russischen Grenze die Nachricht, daß bei Lud zwischen ukrainischen und bolschewistischen Truppen mit großer Erbitterung gekämpft werde. Der Angriff ging von den Ukrainern aus, die sich der bisher im Besitze der Bolschewiki befindlichen Stadt Lud zu bemächtigen beabsichtigen. Der Kampf dauert bereits mehrere Tage. Der Kommandant der Bolschewikenabteilung wandte sich an den Kommandanten der in diesem Frontabschnitt stehenden österrösch-ungarischen Batterien mit der Bitte um Unterstützung. Dießem Wunsch wurde jedoch keine Folge geleistet.

### Vertikales und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, den 29. Januar 1918.

— Die neue Nährmittelliste. Mit der neuen Nährmittelliste nach den Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden-Naupack vom 5. und 18. J. nat. 1918 ist

ein Versuch gemacht worden, wieder die alten Friedensbeziehungen zwischen Kleinbändler und Verbraucher, wenigstens innerhalb der Grenzen der Amtshauptmannschaft, aufleben zu lassen, und so einerseits dem Kleinbändler seinen natürlichen Kundenkreis zu schaffen, andererseits dem Verbraucher die Benutzung des ihm am bequemsten gelegenen Geschäftes zu ermöglichen. Denn die Verbraucher erhalten zwar die Karte von ihrer Wohnortgemeinde ausgehändigt, sie können aber jeden Abschnitt der Nährmittelliste durch jedes Geschäft im Bezirke der Amtshauptmannschaft beliefern lassen. Sie sind innerhalb der Amtshauptmannschaft an keine Gemeindegrenzen mehr gebunden und können damit für so gut wie jedes Nährmittel zu ihrem Eierantenne aus Friedenszeiten zurückkehren. Der Kaufmann muß also zwar den Abschnitt, der von der Amtshauptmannschaft gerade zur Belieferung ausgeschrieben ist, abschneiden, denn er muß ihn ja bei der Gemeindebehörde seines Geschäftes abgeben, weil er sonst keine Ware erhält. Der Kaufmann darf aber ohne Zustimmung des Kunden nicht auf einmal alle Abschnitte abschneiden, denn er weiß ja gar nicht, ob der Kunde auch die anderen Nährmittel von ihm beziehen will. Die Freiwilligkeit der Verbraucher so weit auszubauen, daß sie auch außerhalb der Amtshauptmannschaft, z. B. in Geschäften der Stadt Dresden oder der Amtshauptmannschaft Dresden-Altsadt und Pirna, ihre Nährmittellisten zur Belieferung abgeben dürfen, ist leider z. Jt. noch unmöglich, schon weil die verschiedenen Kommunalverbände nicht immer die gleichen Arten von Waren werden verteilen können. Die Kommunalverbände sind ja bei ihren Verteilungen selbst von den Waren abhängig, die sie vom Landeslebensmittellager zugewiesen erhalten. Nur die Volksküchenbesucher, die zur Vermeidung ungerechtfertigter Bevorzugung vor der übrigen Bevölkerung den Abschnitt I der Nährmittelliste in der Volksküche abgeben müssen, sind dadurch nicht an eine Volksküche der Amtshauptmannschaft Dresden-N. gebunden, da die Volksküchen der Stadt Dresden und der Amtshauptmannschaften Dresden-Altsadt, Dresden-Neustadt und Pirna gegenseitig die Abschnitte I der Nährmittellisten der Stadt und der genannten Amtshauptmannschaften annehmen und von ihrem Kommunalverband beliefert erhalten. Einzelne Geschäfte sollen die Annahme aller Abschnitte I abgelehnt haben mit der Begründung, diese Abschnitte seien nur in der Volksküche abzugeben. Das ist nicht richtig. Nur die Volksküchenbesucher geben die Abschnitte I in den Volksküchen ab, die übrigen Verbraucher geben sie beim Kleinbändler ab, der sie dann zu 100 Stück gebündelt und nach Farben getrennt seiner Gemeindebehörde zur Belieferung einreicht.

— Hauschlachtungen. Für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt ist bestimmt worden, daß die in der Zeit bis zum 31. Januar genehmigten Hauschlachtungen bis zum 14. Februar stattfinden müssen. Mit den 15. Februar verlieren sämtliche Genehmigungen für Hauschlachtungen ihre Gültigkeit. Die nicht geschlachteten Schweine werden alsdann enteignet werden, soweit sie nicht in der Voranmeldeliste bei der Gemeindebehörde eingetragen sind. Anträge auf Genehmigungen von Hauschlachtungen sind bis spätestens zum 30. Januar bei der Amtshauptmannschaft durch Vermittelung der Gemeindebehörde anzubringen.

(M. J.) Gegen die rohe Behandlung der Zugpferde durch veräbnthlose Kutscher, insbesondere jugendliche, auch weibliche Geschir-

führer wendet sich das stellv. Generalkommando XIX in einer scharfen Bekanntmachung vom 25. Januar 1918. Solche Rohheiten, schon im Frieden überaus tadelnswert, müssen in heutiger Zeit auf das Schärfste gemißbilligt werden. Das stellv. Generalkommando nimmt Veranlassung, sich an die bürgerlichen Aufsichtsbehörden, an die Fuhrherren, an die Posthaltereien und auch an das Publikum selbst mit der Bitte zu wenden, das Generalkommando in seinem Streben, völklich mit dem jetzt besonders wertvollen Pferdematerial umzugehen, weitgehend zu unterstützen. Falls von zu schwer beladenen Wagen, rüchichtsloses Peitschen der Pferde, Sitzenbleiben der Kutscher auf vollbeladenem Wagen usw. sind am zweckmäßigsten unter Angabe von Ort, Zeit, Namen des Fuhrherrn und wenn möglich, auch dem des Geschirrführers, sowie möglichst unter Benennung von Zeugen zur polizeilichen Anzeige zu bringen, damit Bestrafungen wegen Tierquälerei im Sinne des § 360, 13 R. Str.-G.-B. herbeigeführt werden können. Ueber die im Korpsbezirk ausgeliehenen Pferde und ihre militärischen Führer wird seitens der Turpenteile und Kommando-behörden eine erst kürzlich verstärkte Kontrolle ausgeübt. Da sich eine Ueberwachung aller Zugpferde wegen Mangel an geeigneten Aufsichtspersonal nicht wirkungsvoll durchführen läßt, wendet sich das stellv. Generalkommando an die Fuhrherren und das Publikum selbst mit dem Ersuchen um eifrige Mithilfe zum Wohle der Allgemeinheit.

— Abnahme und Ablieferung kupperner Dächabteilungen. Die Kgl. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt weist darauf hin, daß die kuppernen Dächabteilungen (einschließlich Platinspitzen) an sämtlichen in ihrem Bezirke gelegenen Gebäuden durch die in den Amtsblättern veröffentlichten und öffentlich angeschlagene Bekanntmachung vom 17. Nov. 1917 allgemein enteignet worden sind. Damit ist das Eigentum an ihnen auf das Reich übergegangen. Gleichzeitig ist die alsbaldige Abnahme und Ablieferung solcher Kupper- und Platinmengen an die Bezirksammelsstellen angeordnet worden. Die Besitzer von Gebäuden, die in der obengenannten Amtshauptmannschaft liegen, tun gut, sich möglichst umgehend mit einem Gewerbetreibenden wegen Abnahme und Erfah in Verbindung zu setzen, damit die Auswertung in der dafür günstigen künftigen Jahreszeit vorgenommen werden kann. Erfahmaterial vermittelt den Gewerbetreibenden die Amtshauptmannschaft. Ausnahmen von der Ablieferungspflicht müssen beantragt und in jedem Falle ausdrücklich genehmigt sein (vergleiche Bekanntmachung vom 17. November 1917 unt. D). Eine besondere Enteignungsverfügung geht den Gebäudebesitzern nicht zu. Wer sein Dächkupper und -platin nicht fristgemäß abliefern, setzt sich einer Bestrafung und zwangsweisen Abnahme auf seine Kosten aus.

— Bißschwerda. Das hiesige Schöffengericht verurteilte den Fleischer und Viehbändler August Müller aus Niederneukirch zu 3 Monaten Gefängnis und 1120 Mark Geldstrafe. Er hatte vom Januar bis April v. Js. 20 Schweine und 10 Kälber geschlachtet und verarbeitet und das Fleisch zu hohen Preisen an einen Dresdner Gastwirt verkauft.

— Chemnitz. In einer hiesigen Fabrik wurde der 16 Jahre alte Fabrikarbeiter Max Schilde aus Leifersdorf von dem Futterkopf einer Drehbank an den Kleidern erfaßt und gegen den Drehbankhaken gedrückt, was den sofortigen Tod des jungen Mannes zur Folge hatte.